

I.

Preussischer Volkswirtschaftsrat 1881.

1. Die Eröffnung des preussischen Volkswirtschaftsrats.

27. Januar 1881.

Durch Königliche Verordnung vom 17. November 1880 wurde die Errichtung eines Volkswirtschaftsrats zunächst für das Königreich Preußen beschlossen. Derselbe hat Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, bevor sie der Königlichen Genehmigung unterbreitet werden, sowie die auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträge und Abstimmungen Preußens im Bundesrate, soweit dieselben das gedachte wirtschaftliche Gebiet berühren, zu begutachten. Der Volkswirtschaftsrat soll aus 75 vom Könige für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern bestehen. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirtschaftlichen Vereine vorzuschlagen. Ergänzende Bestimmungen für die Beteiligung von Handwerkerinnungen sind noch vorbehalten. Von den 90 Gewählten sind dem Könige durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und je 15 der Land- und Forstwirtschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister

noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirtschaftsrat vorzuschlagen. Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitgliede einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitgliede einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat; ferner kann von den landwirtschaftlichen Vereinen nur gewählt werden, wer das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirtschaft betreibt. Der so zusammengesetzte Volkswirtschaftsrat zerfällt in die drei Sektionen des Handels, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft. Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorhin bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirtschaftsrats bilden. Den Vorsitz im Volkswirtschaftsrat, den Sektionen und Ausschüssen führen die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Dienstalter nach. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirtschaftsrats erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Der auf Grund dieser Königl. Verordnung gebildete Volkswirtschaftsrat trat am 27. Januar 1881 zusammen und wurde vom Fürsten Bismarck mit folgender Rede eröffnet:

Indem ich Ihnen, meine Herren, für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie dem Rufe Seiner Majestät zum Eintritt in den Volkswirtschaftsrat gefolgt sind, den verbindlichsten Dank der Staatsregierung ausspreche, empfinde ich das Bedürfnis, mit einigen Worten den Gedanken Ausdruck zu geben, welche bei der Schaffung der neuen wichtigen Institution maßgebend gewesen sind.

Bei der Diskussion über den bedauerlichen Rückgang, in welchem sich unser volkswirtschaftliches Leben einige Jahre hindurch bewegte, und bei den Verhandlungen über die Reformen, welche Seine Majestät der König in Gemeinschaft mit den übrigen Bundesfürsten

erstrebte, haben sich wesentliche Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, welchen Ursachen dieser nicht minder auf landwirtschaftlichem als auf gewerblichem Gebiete hervorgetretene Rückgang zuzuschreiben sei. Eine ebenso verschiedene Auffassung haben die Erscheinungen gefunden, welche in neuester Zeit auf die allmähliche Rückkehr regelmäßigerer Verhältnisse auf dem wirtschaftlichen Gebiete hindeuten.

In dieser Wahrnehmung lag der letzte entscheidende Grund, dem schon lange gefühlten Bedürfnis entsprechend, Seiner Majestät eine Einrichtung vorzuschlagen, welche ich heute zu meiner Freude verwirklicht sehe, — eine Einrichtung, welche die Garantie bietet, daß diejenigen unsrer Mitbürger, auf welche die wirtschaftliche Gesetzgebung in erster Linie zu wirken bestimmt ist, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Gesetze gehört werden. Es fehlte bisher an einer Stelle, wo die einschlagenden Gesetzesvorlagen einer Kritik durch Sachverständige aus den zunächst beteiligten Kreisen unterzogen werden konnten, und die Staatsregierung war außer stande, für ihre Ueberzeugung von der Angemessenheit der Vorlagen das Maß von Sicherheit zu gewinnen, welches nötig ist, um der von ihr zu übernehmenden Verantwortlichkeit als Grundlage zu dienen.

Sie, meine Herren, werden uns die Sachkunde aus dem praktischen Leben entgegenbringen, Sie sind berufen, ein einheitliches Zentralorgan zu bilden, welches durch ausgleichendes Zusammenwirken die gemeinsamen und besonderen Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft durch freie Meinungsäußerung wahrzunehmen hat.

Es ist nicht Zufall, sondern Folge Ihrer an den

heimatlichen Herd gebundenen Thätigkeit, daß die Vertreter der Landwirtschaft und noch mehr die Vertreter von Handel und Gewerbe nicht in gleichem Maße, wie die gelehrten Berufsstände, an der parlamentarischen Thätigkeit teilnehmen können, und daher in derselben als Minderheit erscheinen, obschon sie die Mehrheit der Bevölkerung bilden. Innerhalb der Regierungskreise, in welchen die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen erfolgt, muß der Natur der Sache nach der Stand der Beamten und Gelehrten überwiegen. Es erscheint daher als ein Bedürfnis, nicht nur für die Regierungen, sondern auch für die Parlamente selbst, daß auch diejenigen an geeigneter Stelle zu Worte kommen, welche die Wirkung der Gesetze am meisten zu empfinden haben.

Wie bei andern Einrichtungen, so handelt es sich auch hier zunächst, den richtigen Weg im Vorgehen zu suchen; nicht in dem Sinne, daß die neugeschaffene Institution etwa wieder aufgegeben werden könnte, sondern um zu ermitteln, welche Aenderungen und Zusätze sich im Laufe der Zeit auf dem Grunde praktischer Erfahrung als notwendig oder nützlich erweisen werden. Schon heute darf in einer erheblichen Beziehung die Bildung des Volkswirtschaftsrats als abgeschlossen nicht angesehen werden. Die Gemeinschaft des deutschen Wirtschaftsgebiets und der deutschen Wirtschaftsinteressen, wie die Bestimmungen der Reichsverfassung, wonach die wirtschaftliche Gesetzgebung der Hauptsache nach dem Reiche zusteht, führen von selbst dahin, die Errichtung auch eines Volkswirtschaftsrats für das deutsche Reich ins Auge zu fassen. Es würde dies von vornherein geschehen sein, wenn nicht zur Erreichung dieses

Zieles eine längere Vorbereitung nötig gewesen wäre, für welche die Zeit bis zur nächsten Reichstagsitzung nicht ausgereicht hätte. Damit wäre die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen, die wichtigen Vorlagen, welche gerade in nächster Zeit die Gesetzgebung beschäftigen werden, dem fachverständigen Urteil der Beteiligten rechtzeitig zu unterbreiten. Der preussische Volkswirtschaftsrat wird sicherlich nicht zu einer partikularistischen Institution werden, die Einrichtung desselben erscheint vielmehr als der kürzeste Weg, um zur Herstellung einer entsprechenden Reichsinstitution zu gelangen. Daß dieses Ziel alsbald erreichbar sein werde, dafür habe ich gegründete Hoffnung*). (Beifall).

*) Vgl. Band XI. S. 159, 169 ff. und in diesem Bande unten III Nr. 13 und 14.